

---

Vorstoss-Nr: 248-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 30.11.2010  
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 7  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 23.02.2011  
RRB-Nr: 310/2011  
Direktion: ERZ

---

### **Schutz der Institution Schule vor dubiosen Lehrpersonen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für folgende Meldepflicht zu erarbeiten:

Schulbehörden, Strafbehörden und Gerichte melden der Erziehungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn das der Lehrperson vorgeworfene Verhalten entweder

- a) die körperliche oder die seelische Integrität der Schülerinnen oder Schüler unmittelbar gefährdet oder verletzt oder
- b) ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Art und Weise schwer beeinträchtigt.

Begründung:

Die kantonalen Erziehungsdepartemente sind seit dem 1. Januar 2008 verpflichtet, dem Generalsekretariat der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) Lehrpersonen zu melden, denen in einem rechtskräftigen, kantonalen Verfahren – und basierend auf kantonalem Recht – die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Diese sogenannte «schwarze Liste» (EDK-Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung) wurde eingeführt, um Kinder und Jugendliche vor dubiosen Lehrkräften zu schützen. Mit Hilfe dieser EDK-Liste soll aber auch der Wechsel von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis von einem Kanton zum anderen erschwert werden. Die Gründe für den Entzug der Unterrichtsberechtigung können strafrechtliche Tatbestände (z. B. Pädophilie) sein, aber auch andere wie beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten. Die Verfahren zum Entzug der Unterrichtsbefugnis sind verwaltungsrechtliche Verfahren. Je nach Fall kann ein strafrechtliches Verfahren dazukommen.

Verschiedene Vorkommnisse mit dubiosen Lehrkräften im Kanton Bern haben gezeigt, dass mit der schwarzen Liste zwar der Informationsaustausch zwischen den Kantonen sichergestellt werden kann. Innerhalb des Kantons Bern ist die EDK-Liste aber kein hinreichendes Mittel, um die Institution Schule vor dubiosen Lehrpersonen zu schützen: Einerseits wird die erwähnte schwarze Liste von den Anstellungsbehörden kaum konsultiert. Andererseits können dubiose Lehrkräfte aufgrund des ungenügenden Informationsaustau-



ches innerhalb des Kantons immer wieder ein Verfahren zum Entzug der Unterrichtsberechtigung bzw. eine allfällige Aufnahme auf die EDK-Liste verhindern, indem sie einfach an einer anderen Schule angestellt werden. Schliesslich kommt es vor, dass die Erziehungsdirektion gar keine Kenntnis von schwerwiegenden Vergehen einzelner Lehrpersonen hat und infolgedessen gar kein Verfahren zum Entzug der Unterrichtsberechtigung einleiten wird.

Mit einer Meldepflicht für dubiose Lehrkräfte, wie sie der Kanton Zürich in Artikel 5 seiner Lehrpersonalverordnung verankert hat, kann den genannten Schwierigkeiten im Austausch von Informationen entgegengewirkt werden: Behörden sollen verpflichtet werden, schwerwiegende Verbrechen und Vergehen von Lehrpersonen, die die Institution Schule direkt betreffen, der Erziehungsdirektion zu melden. Einerseits wäre die Erziehungsdirektion aufgrund dieser Informationen schneller in der Lage, ein Verfahren zum Entzug der Unterrichtsberechtigung einzuleiten, andererseits könnte sie mit Hilfe dieser Informationen, die beispielsweise auch der Fachstelle Kindergarten- und Schulaufsicht zur Verfügung gestellt werden, frühzeitig verhindern, dass dubiose Lehrpersonen ohne Kenntnis der Erziehungsdirektion einfach neue Arbeitsverhältnisse innerhalb des Kantons eingehen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Motionärs. Die Erziehungsdirektion ist daran, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu entwerfen.

Unter den heutigen gesetzlichen Grundlagen ist es wohl *möglich*, dass Schul- und Gerichtsbehörden die genannten Informationen melden, die Meldung ist aber *nicht zwingend*. Sollen die Schul- und Gerichtsbehörden zu einer Meldung verpflichtet werden, so müssen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Der Regierungsrat teilt auch die vom Motionär genannten Gründe für eine solche Meldepflicht. Mit einer Meldepflicht wird dem Kanton die Möglichkeit eröffnet, die konkreten Vorkommnisse sorgfältig abzuklären und zu beurteilen, ob die Unterrichtsberechtigung entzogen werden muss. Selbstverständlich wird der konkrete Fall auch in Zukunft sorgfältig geprüft werden, bevor jemandem die Unterrichtsberechtigung entzogen wird.

Bereits heute meldet der Kanton jeden Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu Händen der „schwarzen Liste“. Die Schulinspektoren und die Zeitschrift education haben nun auch über das konkrete Vorgehen informiert, wie Auskünfte von der schwarzen Liste der EDK eingeholt werden können. Dies soll den Schulen erleichtern, im Zweifelsfall eine Auskunft bei der EDK einzuholen.

Nichtsdestotrotz kann die Einführung einer Meldepflicht, wie sie der Motionär verlangt, die heutige Situation verbessern.

**Antrag:** Annahme

**An den Grossen Rat**